

Umwelt- und Verkehrsministerium für nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz
Bürgeramt für Ordnungsbehörde

Stadt Augsburg, Bürgeramt, 86143 Augsburg

SPD Augsburg
Schaezlerstr. 13
86150 Augsburg

Dienstgebäude

Verwaltungszentrum
An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg

Zimmer

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Bitte beachten: e-mails haben keine Rechtsverbindlichkeit
Hinweise zur e-mail- Nutzung unter www.augsburg.de

Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Fernstraßengesetzes (FStrG)
und der Straßensorientierungssatzung der Stadt Augsburg
hier: Plakatierung zum bevorstehenden Volksbegehren zum Thema Studiengebühren

Anlage: Rückmeldebogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der Eintragungsfrist zum Volksbegehren (17.01.13 – 30.01.13) ist die Aufstellung von Plakaten zur Information zum Volksbegehren erlaubnisfrei.

Gleichwohl gibt es bestimmte Vorgaben, die eingehalten werden müssen. Im Einzelnen sind dies folgende Punkte:

1. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung und Durchsetzung der Auflagen obliegt dem Erlaubnisnehmer (siehe Anschrift) oder einem ausdrücklich beauftragten Vertreter (Verantwortlicher).
2. Darstellungen, die gegen straf-, bußgeld- oder jugendschutzrechtliche Vorschriften verstößen, sind unzulässig. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
3. Sämtliche Gegenstände sind verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen.
Bei der Aufstellung der genannten Gegenstände ist insbesondere zu beachten, dass
 - Behinderungen oder Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen werden,
 - die Standsicherheit bei jedem Wetter gewährleistet ist,
 - eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Gegenstände bzw. ein Mißbrauch durch Unbefugte verhindert wird,
 - Verkehrszeichen oder -einrichtungen zur Befestigung nicht verwendet werden dürfen,
 - für Befestigungen an Gebäuden die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen ist,
 - **Befestigungen im Straßenbelag nicht zulässig sind!**
4. Soweit Plakatträger in Grünflächen fixiert werden, ist darauf zu achten, dass durch diese evtl. verlegte Leitungen, Kabel etc. nicht verletzt werden.
Sollte durch die Einsichtnahme der entsprechenden Spartenelemente (bei den Stadtwerken Augsburg, Tel. 0821-6500-8302) bzw. Telekom (0821-318-63238) oder Tiefbauamt (Tel. 0821-324-7450) etc. nicht zweifelsfrei ermittelt werden können, dass keine Gefährdung gegeben ist, so ist eine Probegrabung durchzuführen.

Feste Servicezeiten:

Mo 07.30 - 12.30 Uhr
Di 07.30 - 12.30 Uhr
Do 07.30 - 12.30 Uhr
13.30 - 17.30 Uhr
Fr 07.30 - 12.00 Uhr

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0

Internet: www.augsburg.de

e-mail:

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung



Linie 2 „Senkelbach“

Linie 4 „Klinkertor“

AVV-Haltestellen
vor dem Haus

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

040 147 (BLZ 720 500 00)

Für Auslandszahlungen

IBAN: DE35 7205 000000000400 06

SWIFT-BIC: AUGSDE7XXX

5. Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Insbesondere ist es nicht zulässig, Plakate durch Klammern, Nägel oder Kleber zu befestigen.
6. Befestigungen an Sicherheitszäunen, Leitplanken etc. dürfen nur angebracht werden, soweit sie nicht gegen die sonstigen Auflagen verstößen. Die Befestigung ist mit mit Plastikbändern oder kunststoffbeschichtetem Draht vorzunehmen.
7. Brückengeländer dürfen für Plakate nur benutzt werden, soweit die Brücken nicht in Punkt 13 ausgenommen sind oder die sonstigen Auflagen entgegenstehen. Die Befestigung ist mit mit Plastikbändern oder kunststoffbeschichtetem Draht vorzunehmen.
8. Alle Anlagen und Gegenstände sind außerhalb des Verkehrsraumes in einem Mindestabstand von 0,5 m und so aufzustellen, daß Fußgänger nicht behindert werden.
9. Vor (soweit vorhersehbar), während und nach ungünstigen Witterungsverhältnissen wie z. B. Sturm, Hagel, starke Regenfälle u.ä. sind unverzüglich
 - sämtliche Plakatträger zu überprüfen,
 - ungenügend gesicherte Plakatträger den Erfordernissen entsprechend zu sichern,
 - beschädigte Plakatträger und deren Reste zu entfernen,
 - abgelöste Plakate neu anzukleben.Soweit Plakatträger andernzeitig beschädigt oder Plakate abgelöst sind, müssen diese ebenfalls unverzüglich beseitigt oder erneuert werden.
10. Soweit bereits vorhandene, eventuell benutzte, Plakatträger verwendet werden, müssen die vorhandenen Plakate abgelöst oder vollständig durch die neuen Plakate bedeckt sein.
11. Die Standsicherheit der Plakatträger muß dauerhaft gewährleistet sein, sodaß keine Verkehrsgefährdung entstehen kann. Andernfalls sind diese umgehend zu entfernen.
12. Aktivitäten, die Verkehrsteilnehmer oder Dritte gefährden, ablenken, belästigen oder den Verkehr erschweren, sind unzulässig.
13. Die Anbringung oder Aufstellung von Plakatträgern und Plakaten ist nicht zulässig
 - an Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen
 - im Bereich von Fußgängerüberwegen,
 - vor und nach Ausfahrten
 - im Bereich von 20 m vor und nach Verkehrssignalanlagen und Straßeneinmündungen
 - in stadtdeutigen Grünanlagen
 - an Geländern von Straßenüberführungen.
14. Folgende Straßen sind von Plakaten freizuhalten:

Ulrichplatz, Maximilianstr., Karolinenstr., Hoher Weg, Domvorplatz, Rathausplatz, Elias-Holl-Platz, Königsplatz, Theodor-Heuss-Platz, Bürgermeister-Fischer-Str., Moritzplatz, Philippine-Welser-Str., Martin-Luther-Platz, Annastr., Färbergäßchen, Im Annahof, Mettlochgäßchen, Steingasse, Verbindungs weg zwischen Steingasse und Annastr., Rotes Tor, Freilichtbühne (während der Spielzeit), Bereich um den Fünfgraturm, Zeugplatz und Zeuggasse im Bereich des Zeughäuses, Heilig-Kreuz-Str. und Ottmarsgäßchen im Bereich der Heilig-Kreuz-Kirche, Bereich um das Wertachbrucker Tor, Bereich um den Oblatterwälzturm, Bereich um das Jakobertor, Bereich um die Kirche St. Jakob einschließlich Georgsbrunnen, Schwedenstiege, Fuggerei, Bereich um die Stadtmetzg, Bereich um den Prinzregentenbrunnen, Bereich um den Kesterbrunnen

Dayton Ring, Oberbürgermeister-Müller-Ring und B17 jeweils einschließlich der Zu- und Abfahrten
15. Sämtliche Plakatträger einschließlich des Befestigungsmateriale sind spätestens nach einer Woche nach der Wahl zu entfernen, eventuelle Rückstände sind zu beseitigen.

16. Der Aufsteller ist verpflichtet, die benutzten Flächen und die darauf aufgestellten Plakatträger in sauberem Zustand zu halten und nach Abschluß der Plakatierungszeit und Beendigung der Abbauarbeiten zu reinigen und den Originalzustand wiederherzustellen. Sollten bei einer evtl. Schlußabnahme Mängel festgestellt werden, so werden die noch erforderlichen Reinigungs- und Reparaturarbeiten durch die Stadt Augsburg auf Kosten des Verursachers durchgeführt.

Abschließend bitten wir Sie noch um Mitteilung eines Ansprechpartners für das Stadtgebiet Augsburg.

Stiegeler

Zurück per Fax (0821-324-4218) an die